



Federal Ministry
of Justice

Federal Ministry
of Finance

Federal Ministry
for Economic Affairs
and Climate Action

Federal Ministry
of Labour and Social Affairs

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

17 Dezember 2024

Kommissar für Finanzdienstleistungen und die Union der
Sparer und Investoren
Frau Maria Luís Albuquerque
Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200 1040
Brüssel
BELGIEN

Kommissar für
Umsetzung und Vereinfachung Herr
Valdis Dombrovskis
Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200 1040
Brüssel
BELGIEN

Sehr geehrter Herr Kommissar
Albuquerque, sehr geehrter Herr
Kommissar Dombrovskis,

Gestatten Sie uns, Ihnen zu Ihrer kürzlich erfolgten Ernennung als Kommissionsmitglieder im neuen Kollegium herzlich zu gratulieren. Ihre neue Aufgabe kommt zu einem entscheidenden Zeitpunkt, an dem die Bemühungen um eine Straffung und Vereinfachung der Regulierungsprozesse notwendiger denn je sind, um sicherzustellen, dass unsere Union auf der globalen Bühne dynamisch, innovativ und wettbewerbsfähig bleibt.

Mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, hat die deutsche Regierung eine ehrgeizige Initiative zum Bürokratieabbau gestartet. In diesem Schreiben werden einige konkrete Vorstellungen auf EU-Ebene dargelegt. In diesem Zusammenhang ist die Beseitigung unangemessener Meldepflichten für Unternehmen unsere wichtigste Priorität.

Ein erheblicher Teil der rechtlichen Anforderungen ist jedoch im europäischen Recht verankert und fällt somit nicht in die Zuständigkeit der nationalen Gesetzgeber. Die neue Europäische Kommission ist daher am besten in der Lage, bemerkenswerte Fortschritte bei der Schaffung eines effizienteren und reaktionsfähigeren Regelungsumfelds für unsere Bürger und Unternehmen zu erzielen. In diesem

Wir begrüßen die Ankündigung, eine Omnibus-Verordnung zum Abbau von Bürokratie im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzulegen und die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und die EU-Taxonomie-Verordnung zu straffen, ohne die Ziele des Green Deal zu gefährden, einschließlich des bestehenden Schutzniveaus der Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD) und anderer wichtiger Maßnahmen, wie von Ursula von der Leyen anlässlich der Budapester Erklärung ab November 2024 angekündigt. Wir sind zuversichtlich, dass wir gemeinsam etwas bewirken können, nicht nur durch die Beseitigung unangemessener Verwaltungslasten, sondern auch durch die Förderung eines Klimas des Vertrauens und der Zusammenarbeit innerhalb der EU.

Im Geiste der gegenseitigen Zusammenarbeit und des Vertrauens erlauben Sie uns bitte, Ihre Aufmerksamkeit auf einige der dringenden Probleme im Zusammenhang mit der CSRD zu lenken:

Erstens: Während die deutsche Bundesregierung die Gesamtziele der Förderung einer immer stärkeren und nachhaltigeren europäischen Wirtschaft uneingeschränkt unterstützt, sind wir der Meinung, dass die derzeitigen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu umfangreich sind. Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sehen mehr als 1.000 mögliche Datenpunkte vor. Der Inhalt der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung muss deutlich reduziert werden, um eine unnötige Belastung der Unternehmen zu vermeiden und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Ressourcen zum Nutzen von nachhaltigem Wachstum und Innovation in der EU optimal einzusetzen.

Wir fordern daher die neue Kommission auf, rasche und greifbare Regulierungsmaßnahmen vorzuschlagen. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die das Rückgrat unserer europäischen Volkswirtschaften bilden. Nicht nur große Unternehmen, sondern auch diese kleinen und mittleren Unternehmen sind davon betroffen, dass sie Informationsanforderungen innerhalb der Wertschöpfungskette ausgesetzt sind. Der so genannte Trickle-Down-Effekt sollte durch mehrere Maßnahmen begrenzt werden, unter anderem durch die Verringerung der CSRD-Berichtspflichten an der Spitze der Wertschöpfungskette und durch den klaren Hinweis, dass Unternehmen keine Informationsanfragen an KMU in ihrer Wertschöpfungskette für Zeiträume vor 2027 stellen sollten, um vermeidbare oder unverhältnismäßige Anfragen zu reduzieren.

Gleichzeitig begrüßen wir, dass die Kommission bereits angekündigt hat, zu prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, doppelte Meldepflichten im derzeitigen ESRS zu beseitigen. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass Unternehmen ihre Informationen nur einmal und nur an eine Behörde übermitteln ("Once-only-Prinzip"). Zur weiteren Vereinfachung der Berichterstattung sollte die verstärkte Nutzung der Whitelist eine Option sein.

Die Kommission sollte nicht bis zum Ablauf der Frist für die Bewertung des derzeitigen ESRS in der CSRD warten, um die Berichtspflichten zu verringern, sondern so früh wie möglich damit beginnen, um die

europäischen Wirtschaft. Darüber hinaus sollten wir davon absehen, belastende sektorspezifische Berichtsstandards zu schaffen.

Zweitens: Um den bürokratischen Aufwand deutlich zu reduzieren und gleichzeitig unternehmerische Verantwortung zu ermöglichen, sollte erwogen werden, die CSRD-Antragsfrist für Unternehmen, die ab dem Geschäftsjahr 2025 oder später erstmals berichten müssen, um zwei Jahre zu verschieben und die Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Bezug auf Nettoumsatz, Bilanzsumme und Mitarbeiter zu erhöhen. Dies würde großen Unternehmen den dringend benötigten Spielraum geben, um sich an das neue Regelungsumfeld anzupassen, und die Gruppe der großen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, verringern. Dies würde auch mehr Zeit für die Bewertung der Anwendung des ESRS auf die erste Tranche von Unternehmen (große Unternehmen, die von öffentlichem Interesse sind) einräumen, mit dem Ziel, die Gesamtzahl der ESRS-Datenpunkte zu verringern.

Im Hinblick auf den umfassenderen Nachhaltigkeitsrahmen, einschließlich der EU-Taxonomie, möchten wir Sie ermutigen, eine ehrgeizige Agenda zur Vereinfachung und Straffung des Rahmens zu verfolgen, der übermäßig komplex ist und sich überschneidet. Vor allem die Berichtspflichten der Taxonomie, insbesondere die Green Asset Ratio, sind in der derzeitigen Form für die strategische Entscheidungsfindung der Unternehmen nicht hilfreich und sollten entfallen; stattdessen sollte ein geeigneterer und aussagekräftigerer Ansatz entwickelt werden, der die in diesem Schreiben dargelegten Vereinfachungsstandards erfüllt.

Im Hinblick auf die Vereinfachung des Rahmens für die nachhaltige Berichterstattung finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben einige konkrete Vorschläge für sofortige legislative Maßnahmen. Die deutsche Regierung ist nach wie vor fest entschlossen, die Bemühungen der neuen Kommission im Bereich der Verringerung des Verwaltungsaufwands zu unterstützen, und wir freuen uns auf unsere gemeinsame Zusammenarbeit, um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen.

Wir und unsere Teams sind bereit, unsere Vorschläge mit Ihnen näher zu erörtern und Ihre wichtige Arbeit zu unterstützen. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg in Ihrer neuen Rolle und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

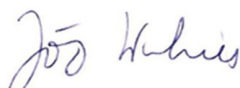
Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Volker Wissing

Bundesministerin
der Justiz

Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Telefon: +49 30 18 5800



Dr. Jörg Kukies

Bundesministerin
der Finanzen

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Telefon: +49 30 18 6820



Dr. Robert Habeck

Bundesministerin
für wirtschaftliche
Angelegenheiten
und und Klimaschutz

Schamhorststraße 34-37
10115 Berlin
Telefon: +49 30 18 6150



Hubertus Heil

Bundesministerin
von Arbeit und
Soziale
Angelegenheiten

Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Telefon: +49 30 18 5270

Tabelle - Optionen für die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
17.12.2024

Nein.	Vorschlag zur Vereinfachung	Kurzbeschreibung und erforderliche Änderungen	Auswirkungen
Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) (EU 2022/2464) und Rechnungslegungsrichtlinie (2013/34/EU)			
1	<p>Aufschiebung der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für "große" Unternehmen (aber nicht PIE [Public Interest Entities]¹) um zwei Jahre</p> <p>Für PIE-KMUs wäre eine entsprechende Verschiebung erforderlich.</p>	<p>Verschiebung des Anwendungsbereichs für große (nicht PIE-) Unternehmen von derzeit GJ 2025 auf GJ 2027 (Veröffentlichung der Berichte dann im Jahr 2028). Eine entsprechende Verschiebung um zwei Jahre müsste für PIE-KMU von derzeit GJ 2026 auf GJ 2028 gelten (unter Beibehaltung der Opt-out-Möglichkeit für weitere zwei Jahre).</p> <p>Dies würde auch eine Verschiebung der Meldepflichten nach der Taxonomieverordnung nach sich ziehen, die auf die CSRD verweist (Art. 8 Taxonomieverordnung).</p>	<p>Unmittelbare Erleichterung für eine beträchtliche Anzahl von "großen" (aber nicht PIE) Unternehmen in der EU, die nach der derzeitigen CSRD ab dem GJ 2025 nach dem umfassenden ESRS Bericht erstatten müssten (in DE mehr als 13 000 Unternehmen). Die Zulieferer dieser "großen" Unternehmen würden ebenfalls profitieren, da kein "trickle-down"-Effekt eintritt, solange die Meldepflicht aufgeschoben ist.</p>
2	<p>Anhebung der Schwellenwerte für das Größenkriterium der "großen" Unternehmen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.</p>	<p>Änderung des persönlichen Geltungsbereichs (Schwellenwerte).</p> <p>Wir schlagen vor, die Größenschwelle für "große" Unternehmen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung an die bereits bestehenden Schwellenwerte der CSDDD anzugleichen (Art. 2).</p> <p>Wir schlagen, vorbehaltlich weiterer Diskussionen, vor</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nettoumsatz: 450 Millionen € (derzeit 50 Millionen €) - Mitarbeiter: 1.000 (derzeit 250) <p>Die vorgeschlagene Änderung der Schwellenwerte sollte sich auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung beschränken und sich nicht auf die Schwellenwerte für die Finanzberichterstattung auswirken.</p>	<p>Die Anhebung des Schwellenwerts für das Größenkriterium "groß" würde drei wesentliche Auswirkungen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesamtverkleinerung der Gruppe der großen (aber nicht PIE) Unternehmen, die nach dem ESRS berichten müssen (ab dem GJ 2025). b) Gesamtvergrößerung des Kreises der PIE-KMU, die frühestens ab dem GJ 2026 oder sogar erst ab dem GJ 2028 nach dem weniger umfassenden LSME-Standard berichten müssen, bei gleichzeitiger Verschiebung nach Nr. 1 (alle bisher "großen" PIEs, die nach dem erhöhten Schwellenwert nicht mehr "groß" sind, würden zu PIE-KMUs). c) Unternehmen, die keine PIEs sind und - aufgrund der Anhebung der Schwellenwerte - nicht mehr "groß" sind, werden von der Nachhaltigkeitsberichterstattung gänzlich befreit. KMU werden von der CSRD nur erfasst, wenn sie PIEs sind (vgl. Art.

¹ Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. 1 lit. a Rechnungslegungsrichtlinie: insbesondere Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem

Tabelle - Optionen für die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
17.12.2024

geregelten Markt eines EU-MS zugelassen sind (= "börsennotierte Unternehmen"), aber auch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

**Tabelle - Optionen für die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
17.12.2024**

			<p>19a Abs. 1 CSRD: "kleine und mittlere Unternehmen, (...) die von öffentlichem Interesse sind").</p> <p>Die Anhebung des Schwellenwerts würde eine direkte Entlastung für die Unternehmen bedeuten:</p> <p>-- PIES, die bisher "groß" waren und aufgrund der erhöhten Schwellenwerte nun als PIE-KMUs gelten, haben einen erheblichen Vorteil, weil sie (i) den weniger umfangreichen LSME-Standard anwenden können und (ii) ihre Nachhaltigkeitsberichtspflicht erst mit dem Geschäftsjahr 2026 beginnt (oder sogar GJ 2028, wenn sie mit der Verschiebung nach Nr. 1, oder GJ 2020, wenn die Opt-out-Möglichkeit vorgezogen wird).</p> <p>-- Nicht-PIEs, die bisher "groß" waren und durch die Anhebung des Schwellenwerts nun als Nicht-PIE-KMU gelten, profitieren sogar noch stärker, da sie insgesamt von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden.</p>
3	Vermeidung der Einführung schwerfälliger sektorspezifischer Standards (ESRS Set 2); stattdessen sollte ein geeigneterer und sinnvollerer Ansatz gewählt werden entwickelt.	Das Inkrafttreten sektorspezifischer Normen wurde bereits auf Juni 2026 verschoben. Sektorspezifische Standards, die eine zusätzliche Belastung für Unternehmen darstellen würden, sollten insgesamt vermieden werden. Jeder neue Ansatz für sektorspezifische Berichterstattungsanforderungen muss sicherstellen, dass er die Berichterstattungspflichten insgesamt verringert.	Vermeidung zusätzlicher Berichtspflichten und zusätzlicher Datenpunkte, so dass sich die Unternehmen auf ihre branchenspezifischen Gegebenheiten konzentrieren können.
4	Gezielte Maßnahmen zur Verringerung des Trickle-down-Effekts in der Wertschöpfungskette	Es sind Maßnahmen erforderlich, um den Trickle-Down-Effekt entlang der Wertschöpfungskette wirksam zu verringern: Die Vereinfachung der sich aus den ESRS- und LSME-Normen ergebenden Berichtspflichten von oben nach unten (Nr. 9 und 10) ist der Schlüssel zur Verringerung der in der Wertschöpfungskette anfallenden Informationsanforderungen. Die Top-Down Ansatz ist daher von größter Bedeutung. In diesem	Die vorgeschlagenen Maßnahmen bestätigen die der CSRD zugrunde liegende allgemeine Haltung, Informationen über die Wertschöpfungskette gezielt in die Meldepflichten einzubeziehen. Die abschwächenden Maßnahmen sind jedoch erforderlich, um unverhältnismäßige Anfragen zur Wertschöpfungskette zu verhindern. Unverhältnismäßig Ersuchen würde eine übermäßig hohe Belastung für

Tabelle - Optionen für die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
17.12.2024

		Zusammenhang,	
--	--	---------------	--

Tabella: Briefing

Tabelle - Optionen für die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
17.12.2024

	<p>die LSME-Wertschöpfungskettenbegrenzung (Art. 29b Abs. 4 Bilanzrichtlinie) muss stringent umgesetzt werden: Der reduzierte Inhalt des künftigen KKMU zwingt den europäischen Gesetzgeber rechtlich dazu, die bereits bestehenden ESRS zu beschneiden, um sicherzustellen, dass keine Anreize entstehen, KMU mit Wertschöpfungsanforderungen nach der CSRD zu konfrontieren, die über den engen Anwendungsbereich des künftigen KKMU hinausgehen.</p> <p>Gleichzeitig werden auch Bottom-up-Ansätze dazu beitragen, die Anforderungen der Wertschöpfungskette zu verringern, und sollten daher weiter umgesetzt werden. Der VSME-Standard muss eine einfache Vorlage für Informationsanfragen in der Wertschöpfungskette bieten. Er muss sehr schlank sein und sich auf die wichtigsten Datenpunkte konzentrieren, die auch Kleinstunternehmen und Einzelhändler leicht bereitstellen können. Er sollte sich auf die notwendigsten Datenpunkte konzentrieren (Treibhausgasemissionen nach Scope 1 und 2 [ESRS E1-6], Energieverbrauch [ESRS E1-5] und Ressourcenverbrauch [ESRS E5-5]). Die Kommission sollte den endgültigen Entwurf der VSME mit den Mitgliedstaaten konsultieren, da sie so weitreichende Auswirkungen auf eine große Anzahl von KMU hat. KMU sollten nicht verpflichtet werden, zusätzliche Informationen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu liefern.</p> <p>Der "trickle-down"-Effekt sollte durch mehrere Maßnahmen begrenzt werden, u. a. durch die Verringerung der Berichterstattungsanforderungen an der Spitze der Wertschöpfungskette, durch eine klare Aussage, dass Unternehmen keine Informationsanfragen im Rahmen der CSRD an KMU in ihrer Wertschöpfungskette für Zeiträume vor 2027 stellen sollten, um vermeidbare oder unverhältnismäßige Anträge.</p>	<p>Unternehmen, die selbst nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterworfen sind</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle - Optionen für die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
17.12.2024

5	ESEF-Format	Die Anforderung, das ESEF-Format zu verwenden, sollte auf die Phase der Veröffentlichung, nicht aber der "Erstellung" des Nachhaltigkeitsberichts reduziert werden.	Die Anforderung des ESEF-Formats ist wichtig für eine bessere Auffindbarkeit der Berichte. Allerdings sollte die Anforderung nur für die Veröffentlichung selbst gelten. Für den internen Genehmigungsprozess ist sie nicht erforderlich.
			vor der Veröffentlichung ("Vorbereitung"). Dies würde Folgendes erleichtern interne Prozesse erheblich.
Verordnung über die Taxonomie (EU 2020/852)			
6	Verzicht auf zusätzliche Taxonomie-Berichtspflichten, inkl. Green Asset Ratio; stattdessen ein geeigneterer und aussagekräftigerer Ansatz entwickelt werden sollten.	Vermeidung der doppelten Berichtspflichten gemäß Art. 8 der Taxonomie-Richtlinie, einschließlich der Green Asset Ratio. Jeder neue strategische Ansatz muss sicherstellen, dass er den KMU keine neuen Berichtspflichten auferlegt und die Übergangsförderung unterstützt.	Unmittelbare Erleichterung für Tausende von EU-Unternehmen, die ab dem GJ 2025 Bericht erstatten müssen, sowie für ihre Zulieferer
Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) (delegierte Rechtsakte an die CSRD)			
7	Erhebliche Reduzierung der Datenpunkte und Inhalte des ESRS	Die Zahl der ESRS-Datenpunkte dürfte sich unter Berücksichtigung der Beiträge der Experten erheblich verringern. Insbesondere könnte der ESRS durch den aktuellen Entwurf des LSME-Standards ersetzt werden, da der LSME-Entwurf im Vergleich zum ESRS nur ca. 50 % der Datenpunkte enthält. Die Berichterstattung zur Sorgfaltspflicht sollte gezielter werden. Dies würde zu einer unmittelbaren Entlastung der Unternehmen führen. Einzelne Datenpunkte könnten im Laufe der Zeit schrittweise eingeführt werden.	Die ESRS enthalten derzeit 913 obligatorische und 265 freiwillige Datenpunkte (vorbehaltlich einer Wesentlichkeitsanalyse). Der LSME-Entwurf enthält ca. 50% weniger Datenpunkte. Der Schwerpunkt sollte auf die wichtigsten quantitativen Datenpunkte gelegt werden. Datenpunkte, die umfangreiche qualitative Erklärungen erfordern, sind schwer zu vergleichen und sollten zurückgestellt werden. Die Senkung würde zu einer sofortigen Entlastung aller Unternehmen führen, die nach dem ESRS berichten müssen, sowie ihrer Zulieferer.

Tabelle - Optionen für die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
17.12.2024

8	Erhebliche Reduzierung der Datenpunkte und Inhalte des LSME-Standards für PIE-KMUs	Sollte der LSME-Entwurf an die Stelle des ESRS treten (s. o. Nr. 7), ist eine weitere deutliche Reduzierung des LSME-Entwurfs erforderlich (da sonst der Umfang der Berichtspflicht für alle Unternehmen gleich wäre, was nicht die Absicht der Mitgesetzgeber war). Der LSME sollte auf den Umfang des aktuellen VSME-Entwurfs reduziert werden, wobei der Input von Experten berücksichtigt werden sollte. Der VSME sollte daher an die Stelle des LSME gesetzt werden.	Direkte Erleichterung der Berichtspflichten für alle Unternehmen, die nach dem LSME-Standard berichten müssen (= PIE-KMUs). Erleichterung für kapitalmarktorientierte KMU und kleine und nicht komplexe Banken und Versicherungen sowie deren Zulieferer.
		Darüber hinaus muss eine doppelte Berichterstattung aufgrund anderer EU-Anforderungen vermieden werden, um ein kohärentes Berichterstattungssystem zu schaffen, das den Unternehmen die Möglichkeit bietet ein einheitliches Meldesystem.	

Tabelle: Briefings